Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 16 (1900)

Heft: 38

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Schweiz Gewerbeverein.

Förderung der Berufslehre beim Meister.

Der Schweizer, Gewerbeberein ist gewillt, eine angemessen Bergütung in Form eines einmaligen Zuschusses zum Lebraeld bis auf den Betraa

3um Lebrgeld bis auf ben Betrag von 250 Fr. folden handwertsmeistern zu verabfolgen, welche ber

mustergültigen Heranbildung von Lehrlingen ihre besondere Sorgfalt und Ausmertsamkit widmen und vermöge ihrer Befähigung für Erfüllung nachgenannter Berpflichtungen genügende Gewähr bieten.

1. Der Bewerber muß Schweizerbürger sein und seinen Beruf selbständig betreiben. Seine Wertstätte soll den technischen Unsforderungen der Gegenwart entsprechen.

2. Der Lehrmeister muß sich verpstichten, den von ihm aufgunehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunftsertigteiten
seines Gewerbes beranzubilden, ihn auch außerhalb der Werkstätte in Jucht und Ordnung zu halten, zum sleißigen Besuch
der gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschulen anzuhalten und
zur Teilrahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpstichten,
überhaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer

wohlgeregelten Berufslehre gehört.

3. Der Lehrmeister muß dem Lehrling, sofern dieser nicht im Gleternhause verbleiben kann, in seinem eigenen Haushalt Kost und Wohnung geben, eventuell ihm zur Unterkunft in einer ordentlichen Kamilie behilslich sein und sweckmässige Erziehung in derselben die Verantwortlichkeit

übernehmen.

4. Der Lehrvertrag ist nach den Bestimmungen des schweizerischen Normallehrvertrages festzustellen und durch den schweizerischen

Gewerbeberein zu genehmigen. Die Dauer der Lehrzeit muß ben vom schweizerischen Gewerbeberein für jedes Gewerbe aufgestellten Rormen entsprechen. Bereits seit längerer Frist begonnene Lehrverhältnisse können nicht in Bewerbung treten.

Die Auswahl der Lehrmeister ersolgt nach Maßgabe der verstügderen Mittel und auf Grundlage der eingehenden schriftlichen Annieldungen und mit möglichster Berückstigung der verschiedenen Berufsarten und Landesteile durch den Centralvorstand des schweiz. Gewerbevereins. Den Vorzug erhalten indes solche Meister: a) die durch regelmäßige Teilnahme ihrer früheren Lehrlinge an Lehrlingsprüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeisterthätigkeit aufzuweisen haben; b) welche Mitglied einer Settion des schweiz. Gewerbevereins sind und e) an deren Wohnort eine gewerbliche Fortbildungsschule sich befindet.

Sandwerfsmeister, welche ben geforderten Berpflichtungen glauben entsprechen zu fonnen, belieben sich unter Beifugung der verlangten Beugniffe bis spätestens ben 31. Januar 1901 schriftlich anzumelben.

Die bezüglichen Pflichtenhefte und Anmeldungsformulare fönnen beim Sefretariate bes Schweizerischen Gewerbebereins in Bern, bas auch zu jeder weiteren Auskunfterteilung bereit ift, bezogen werden.

Schützet die einheimische Arbeit!

Wir appelieren an das Bistigkeitsgefühl des Publitums, bei seinen Einkäusen und Bestellungen, namentlich sür die kommende Festzeit, wo immer möglich zuerst derjenigen zu gedenken, welche als unsere Mitbürger in guten und schlimmen Tagen des Staates und der Gemeinde Lasten tragen helsen. Unsere einheimische Produktion hat dei relativ höhern Löhnen und verminderter Arbeitszeit einen harten Konkurrenzkampf mit dem Auslande zu bestehen. Wo die Preise der in- und ausländischen Waren annähernd gleich hoch sind, verdient